

Zu dem Zwecke, um einen tüchtigen Stamm guter und gedienter Unterofficiere zu gewinnen und zu erhalten, war der Regierung zeither ein sehr geeignetes und fördersames Mittel in der Stellvertretung geboten.

11

11

11

93

81

įs

11

Ш

81

115

911

TO

T

111;

ft,

Q11

.7)

oie

=33

eit

901

Durch das Gefet über Erfüllung der Militärpflicht vom 24. December 1866 ift lettere aufgehoben, bergeftalt, daß von jett ab, vereinzelte besondere Fälle ausgenommen, bem Rriegsministerium Gelber, mit welchen es Einsteher gewinnen könnte, nicht mehr zufließen. Es ift baber auf Erfat für biefes in Abgang tommende Mittel Bedacht zu nehmen. — Schon zeither hat, wenn auch in beschränkterem Umfange, mit Gulfe eines Theiles der dem Kriegsminifterium gu diesem Behufe im Jahre 1855 bei Auflösung bes alten Stellvertretungsfonds von diesem überlaffenen Bestande, die Ginrichtung bestanden, daß ältere gediente Unterofficiere Löhnungszulagen unter bem Namen "Dienstalterszulagen" erhalten haben. Das Kriegsministerium beabsichtigt nun, biefe Einrichtung zu erweitern und dabin zu mobificiren und auszudehnen, daß Unterofficiere, die fich nach Bollenbung ihrer gefetlichen, beziehendlich vertragemäßig verlängerten activen Dienstzeit zum Fortdienen in ber activen Urmee auf einen Zeitraum von brei Jahren verpflichten, für diefen Zeitraum nach Beendigung deffelben Zulagen von je 100 Thaler gewährt erhalten. Die Mittel zu Ausführung Diefes Planes bieten fich außer in dem ichon erwähnten, in der Summe von 208,459 Thir. bestehenden jetigen älteren Dienstalterszulagenfonds, welcher nach und nach und je nach dem Abgange der gegenwärtig mit Dienstalterszulagen versebenen Mannschaften für bie neue Einrichtung berbeigezogen werden soll, in dem feiner Auflösung entgegengebenden bermaligen Stellvertretungsfond felbft, in den Beständen, die jest und nach völliger Auflösung dieses Fonds übrig und disponibel bleiben.

Nach der unter A. beiliegenden Uebersicht sind gegenwärtig 278,800 Thlr. an disponiblen Einstandsgeldern, d. h. an solchen, über welche, wenn die Stellvertretung noch bestände, durch Uebertragung von Stellvertretungen frei versfügt werden könnte, vorhanden, und wird sich diese Summe im Laufe der Zeit und bis zur definitiven Ausschlang des Stellvertretungsfonds durch zurückfallende